

trolle, der die Geheimnisse unterliegen, entzieht und damit die Geheimhaltung praktisch aufhebt (OG-Urteil vom 28. 5. 1969/UMSt 7/69).

Ein unerlaubtes Verschaffen im Sinne des Gesetzes ist auch dann gegeben, wenn eine Militärperson sich berechtigterweise ein geheimzuhaltendes Dokument, eine Karte usw. besorgt und davon unerlaubt eine Kopie anfertigt oder wesentliche Auszüge macht (OG-Urteil vom 31.10.1968/UMSt 22/68).

Eine **zugängliche Aufbewahrung** liegt dann vor, wenn der Täter geheimzuhaltende Dokumente oder Gegenstände entgegen den Bestimmungen über die Wachsamkeit und Sicherheit aufbewahrt und es damit objektiv möglich ist, daß Unbefugte Zugang dazu haben.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt bei allen Begehungsformen **Vorsatz** voraus. Der Täter muß wissen oder sich damit abfinden, daß es sich um militärische Geheimnisse oder geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände handelt. Er muß darüber hinaus erkennen, daß seine Offenbarung oder das Verschaffen unerlaubt erfolgt. Der durch vorsätzliche Verletzung der Dienstvorschriften gemäß Abs. 2 eingetretene Verlust oder die Offenbarung müssen fahrlässig erfolgen.

8. Mit dem unerlaubten Offenbaren, der tatsächlichen Inbesitznahme der Dokumente oder Gegenstände, der Aufbewahrung der Dokumente und Gegenstände an einem Ort, der für Unbefugte zugänglich ist, und dem tatsächlichen

Eintritt der im Gesetz genannten Folgen auf Grund der Vorschriftsverletzung ist die Straftat **vollendet**. Versuch ist möglich.

9. Schwere Folgen (Abs. 3) liegen immer dann vor, wenn durch den Verrat Bedingungen geschaffen wurden, die die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe erheblich beeinträchtigen.

Das wird vor allem dann gegeben sein, wenn

- aus dem Verrat sichere Schlüsse auf Struktur, Ausrüstung, Bewaffnung, Kampfwert oder andere bedeutsame Faktoren der Gefechtsbereitschaft der Truppe gezogen werden können,
- durch den Verrat die militärische Führung zu Veränderungen der festgelegten Einsatzgrundsätze, Nachrichtenverbindungen, Dislozierungen, Alarmsysteme usw. gezwungen wird,
- Unbefugte von bedeutsamen geheimzuhaltenden Maßnahmen Kenntnis erhalten haben und damit die Durchführung der Maßnahme erschwert oder unmöglich gemacht wurde,
- wichtige militärische Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder deren Ergebnisse Unbefugten preisgegeben wurden.

Zu den schweren Folgen vgl. auch § 259 Anm. 4.

10. Bei Erfüllung der §§ 97 und 99 ist die Anwendung des § 272 ausgeschlossen. Gegenüber §§ 172, 245 und 246 ist § 272 das spezielle Gesetz.

§273

Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik

(1) Wer Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik oder der militärischen Ausrüstung oder militärische Anlagen unberechtigt zerstört, beschädigt, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder sie anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.